



Gemeinsam Gärtnern

Satzung vom 6.02.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Eschenhof - Gemeinsam Gärtnern“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Königsfeld.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ffAO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Pflanzenzucht und die Erprobung ökologischer, klimagerechter, sozialer und nachhaltiger Landbewirtschaftung, die auch die Biodiversität heimischer, vom Aussterben bedrohter Kulturpflanzen fördern soll.
2. die Wissensvermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen zu unter Punkt 1 besagten Techniken.
3. die Wissensvermittlung und das gemeinsame Erlernen regionaler und saisonaler Ernährung, die eine Bewusstwerdung und das Verständnis für das Zusammenspiel Pflanzenbau, Produktionsweise und Verarbeitung mit Auswirkungen für Natur, Klima und Gesellschaft fördern sollen: Nachhaltiges Wirtschaften als zukunftsorientiertes und nachahmenswertes Handeln.
4. die Förderung von Kulturwerten im Bereich traditionellem und/oder rituellem Brauchtums, die sonst in Vergessenheit zu geraten drohen.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den interaktiven Umgang mit Pflanzen und Tieren, um das allgemeine ökologische Interesse und Wissen anzuregen, das Potential alter Kultursorten zu erforschen und die Vorteile regional angebauter und saisonaler Nutzpflanzen zu vermitteln.
2. das Erlernen von Techniken, Methoden und Erfahrungsmöglichkeiten im ökologischen Land- und Gartenbau, die indirekt auch der Natur zugute kommen.

3. das Bepflanzen von Ackerflächen und die daraus entstehende gemeinsame Pflege der Gemüseflächen mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters. Das miteinander Arbeiten soll Freude an der Sache und Sinn für die Abläufe stiften und nebenher gegenseitige Anerkennung und Verständnis spenden; außerdem soll es den Erfahrungsaustausch zwischen Jung und Alt und Menschen unterschiedlicher Herkunft und verschiedener sozialer Schichten ermöglichen (offenes Netzwerk). Die Kooperation unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen soll zudem einen Boden des Verständnisses, der gegenseitigen Rücksichtnahme und des Vertrauens schaffen.
4. Das gemeinsame Planen und Durchführen von beispielsweise Tagesseminaren und Workshops, die u.a. traditionelle Methoden in der Weiterverarbeitung der Gemüse beinhalten oder Hofführungen, auf denen das weiterzuentwickelnde Nutzungskonzept vorgestellt wird.

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§58 AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie sind mit der Mitgliederversammlung abzustimmen und dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Vereinsmitglieder und Fördermitglieder

Im Verein gibt es aktive Mitglieder (Vereinsmitglieder) sowie Fördermitglieder.

1. Aktives Mitglied (Vereinsmitglied) des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
Pro Familie/Haushalt ist nur eine Mitgliedschaft notwendig.
2. Die Mitgliedschaft entsteht mit Eintritt in den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt idealerweise zum 01.01. des Kalenderjahres. Ein Beitritt bedarf der Schriftform und der Bestätigung durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung an.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.
Jedes Fördermitglied ist berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht
Die Anzahl der Fördermitglieder wird für ein Gartenjahr auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch den Austritt des Mitglieds
3. durch Ausschluss des Mitglieds

zu 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit 1monatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden (spätestens zum 30.11.) oder kann für Mitglieder bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes erfolgen.

zu 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt, wenn das Mitglied seinen in §6, §7 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr gibt, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder (Vereinsmitglieder)

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Die Mitglieder erhalten entsprechend ihrer erworbenen Anteile, Anteile an der Ernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den bei der Jahreshauptversammlung vereinbarten Jahresbeitrag zu zahlen.

Bei Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

1. dass auf der Jahreshauptversammlung der Haushalt und die Beiträge beschlossen werden.
2. entweder durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins oder durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr zum Erfolg des Projektes beizutragen. Den Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe und die Arbeitsstunden legen die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands bei der Jahreshauptversammlung fest.
3. dass zu den unter 2) benannten Aktivitäten insbesondere gehören:

- a) die Mithilfe in der Landwirtschaft
- b) Koordinations- und Pflegearbeiten
- c) Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
- e) diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Alle Fördermitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Fördermitglieder erhalten entsprechend ihrer gezahlten Beiträge Anteile an der Ernte.

Alle Fördermitglieder sind verpflichtet, den bei der Jahreshauptversammlung vereinbarten Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser muss quartalsweise im Voraus entrichtet werden.

Bei Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

1. dass auf der Jahreshauptversammlung der Haushalt und die Beiträge beschlossen werden.
2. dass bei der Jahreshauptversammlung und bei den regulären Mitgliederversammlungen den Förderern ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zusteht.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Für ‚Vereinsmitglieder‘ und ‚Fördermitglieder‘ wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Sockelbeitrag und
- b) Anteilsbeitrag

2. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch den Vorstand auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt und durch die Vereinsmitglieder (nicht die Fördermitglieder) entschieden.
Die genauen Modalitäten werden mit der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegt.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird für Vereinsmitglieder zum Geschäftsjahresbeginn fällig.
Der Vorstand behält sich vor, Sonderregelungen zu treffen.

4. Eine Kündigung muss mit 1 monatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (spätestens zum 30.11.).

5. Die gezahlten Beiträge verbleiben im Falle eines Austritts als Spende im Verein.

6. Auf der Jahreshauptversammlung wird jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vereinbarung zwischen Verein und Mitglied geschlossen zum Anspruch auf Ernteanteile sowie zum Umfang und zur Art der ehrenamtlichen Hilfe. Die Vereinbarung wird pro Mitglied schriftlich festgehalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) ggf. Fachkraft aus dem ökologischen Landbau
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung - allgemein

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung - siehe §11) findet einmal jährlich vor Beginn eines jeden Gärtnerjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform an die dem Vorstand letztbekannte Adresse oder E-Mail der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt für die jeweilige Versammlung einen Protokollanten.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches mindestens einen halben Anteil hat, eine Stimme. Ein Anteil hat somit 2 Stimmen. Bei juristischen Mitgliedern ist die Obergrenze auch auf 2 Stimmen begrenzt, unabhängig davon, wie viele Stimmen sie halten. Stimmdelegation ist nicht möglich.
2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans.
2. Entgegennahme des Jahresberichts.
3. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenwarts.
4. Der/die Kassenprüfer/in wird auf der Jahreshauptversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt.
5. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung, insbesondere die Festsetzung der Jahresbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes.
7. Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile.
8. Definition und Festlegung der Aufgabenbereiche und der Entscheidungskompetenzen (Grundstücke, Gebäude, Abschluss von Mietverträgen jeglicher Art, Förderanträge, etc.).
9. Hier insbesondere die Benennung der Aufgaben, des Umfangs und der Arbeitsteilung sowie der sonstigen Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind.
10. Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtliche Mithilfe (Arbeitseinsatz).
11. Festlegung der Art der Kooperation und der Kooperationspartner von außen.
12. Diskussion und Bestätigung der Kompetenzen der regulären Mitgliederversammlung wie hier beschrieben.
13. Festlegung der Termine für die regulären Mitgliederversammlungen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Personen:
 - a) dem bzw. der Vorsitzenden
 - b) dem bzw. der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) und ggf. einer Fachkraft aus dem ökologischen Landbau
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.
3. Bei der Wahl des Vorstands gilt, dass jedes stimmberechtigte Mitglied sich wählen lassen kann.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 200 Euro sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung wählt in gleicher Weise einen Kassenwart sowie den Protokollanten.
7. Der Kassenwart sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands erhalten Kontovollmacht.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Die Neuwahl des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds hat umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach dem Ausscheidungstermin stattzufinden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählen. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Der Kassenprüfer hat in der Jahreshauptversammlung auch die Vereinsmitglieder und Fördermitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8 und / oder 23 der Abgabenordnung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Gerichtsstand, Haftung, Schriftform

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung das Amtsgericht Grevesmühlen zuständig.
2. Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.
3. Die Mitglieder des Vereins haften bis zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister ausschließlich für grob fahrlässiges Handeln.